

RS Lvwg 2019/4/5 LVwG-VG-1/002-2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.04.2019

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

05.04.2019

Norm

LVergabenachprüfungsG NÖ 2003 §9

LVergabenachprüfungsG NÖ 2003 §15 Abs1

BVergG 2018 §208

BVergG 2018 §250

BVergG 2018 §255

BVergG 2018 §300

BVergG 2018 §302 Abs1 Z3

BVergG 2018 §315

Rechtssatz

Es ist zulässig, die Kapazitäten mehrerer Wirtschaftsteilnehmer (insbesondere auch in Bezug auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit) zu kumulieren, um die vom öffentlichen Auftraggeber festgelegten Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit zu erfüllen, soweit diesem gegenüber der Nachweis erbracht wird, dass der Bewerber oder der Bieter, der sich auf die Kapazitäten eines oder mehrerer anderer Unternehmen stützt, tatsächlich über deren Mittel, die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind, verfügt (vgl EuGH C-94/12, Swm Costruzioni 2 und Mannocchi Luigino Rz 33; EuGH C-176/98, Holst Italia; VwGH 2002/04/0023).

Schlagworte

Vergaberecht; Nachprüfung; Nichtigerklärung; Dienstleistungsauftrag; Sektorenbereich; Leistungsfähigkeit; Eignung; Kalkulation; vertiefte Angebotsprüfung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2019:LVwG.VG.1.002.2019

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2019

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at